

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags der Gemeinde Tabarz (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Vom 06.12.2016

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tabarz in der Sitzung vom 21.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Tabarz erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung einen Beitrag.
- (2) Der gemeindliche Aufwand umfasst
 - a) die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) sowie
 - b) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen).
- (3) Der erhobene Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) soll zu 100% für die Deckung des gemeindlichen Aufwandes aus Abs. 2 a) verwendet werden.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind die selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind.
- (3) Beitragspflichtig im Sinne des vorstehenden Abs. 1 u. 2 sind die in **Spalte 1 der Anlage 1** die Bestandteil dieser Satzung ist – Genannten und sonstige selbstständige natürliche und juristische Personen, die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare wirtschaftliche Vorteile bestehen, soweit mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden; mittelbare wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wenn mit den Nutznießern unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgten Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte geschlossen werden.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Von der Beitragspflicht sind befreit der Bund (einschl. Bundespost und Bundesbahn), die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Tabarz nach dem vorstehenden § 1 geboten wird. Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).
- (2) Die Mehreinnahmen aus dem Fremdenverkehr werden ermittelt aus dem Jahresumsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des Vorjahres. Wurde im Vorjahr eine beitragspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt, so ist der Jahresumsatz des Vorjahres maßgebend.
- (3) Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:
 - a) Für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres,
 - b) Für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.
- (4) Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über den Gesamtumsatz bei der Gemeinde einzureichen. Unterhält er in Tabarz eine oder mehrere Betriebsstätten oder Unternehmen verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Mischbetriebe (z. B. Bäckerei-Cafe, Restaurant-Hotel) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und zu melden.
- (5) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhenden geltenden Teil des Umsatzes. Für die einzelnen Arten der Betriebsstätten und Unternehmen gelten die in **Spalte 2 der Anlage 1** aufgeführten Prozentsätze vom Jahresumsatz gem. den vorstehenden Abs. 2 u. 3, welche einen angenommenen Vorteil aus dem Fremdenverkehr in Prozent ausdrücken.
- (6) Sofern ein Beitragspflichtiger nachweist, dass sein wirtschaftlicher Vorteil aus dem Fremdenverkehr geringer ist als der nach Abs. 5 zu ermittelnde Rahmen, muss der Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags ein niedrigerer Prozentsatz zugrunde gelegt werden.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Abgabe errechnet sich aus dem nach § 3 i. V. m. der Anlage 1, Spalte 2 festgelegten Vorteilssatz und dem im nachstehenden Absatz 2 festgelegten Hebesatz (vom-Hundert-Satz).
- (2) Der Hebesatz wird auf 0,35 von Hundert festgesetzt. Die Abgabe der einzelnen Beitragspflichtigen wird auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (3) Ein Fremdenverkehrsbeitrag wird nicht erhoben, wenn er voraussichtlich weniger als 5,- Euro betragen würde.

§ 5 Vorausleistungen

Jährlich zum 01. Januar können Vorausleistungen in Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages des Vorjahres erhoben werden. Sind keine vergleichbaren Werte des Vorjahres vorhanden, wird der der Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages zugrunde zu legende Umsatz für den jeweiligen

Beitragspflichtigen von der Gemeindeverwaltung geschätzt. Über- bzw. Unterzahlungen werden bei der Festsetzung des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen der vorstehenden §§ 2 bis 4 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Erhebungszeitraums gemäß des vorstehenden Abs. 1. Bei der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Laufe eines Erhebungszeitraums entsteht abweichend vom vorstehenden Abs. 1 die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Erhebung des Beitrags erfolgt in diesem Falle erst am Ende des Jahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit erstmals aufgenommen wird. (Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.)
- (3) Die Beitragsfestsetzung und –anforderung erfolgt durch Bescheid; der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Über- bzw. Unterzahlungen in der Vorausleistung werden bei der Festsetzung des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 7 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres oder – soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung mit dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblatt mitzuteilen und Nachweis zu erbringen. Insbesondere haben sie die nach dem vorstehenden § 3 maßgebenden Umsätze zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommenssteuerliche Einkunftsart, zu belegen.
- (2) Werden in den vorstehenden Fristen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde – in folgender Reihenfolge-:
 - a) beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt geschätzten Umsatz des beitragspflichtigen Betriebes einholen oder
 - b) soweit dies nicht zur Feststellung des nach dem vorstehenden § 3 maßgeblichen Umsatzes führt, die Berechnungsgrundlage schätzen. Bei der Schätzung werden Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen, im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung, über Grundlagen für die Schätzungen verlangen.

§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 9

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen eine Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Fremdenverkehrsbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragsatzung vom 21.06.2001, nebst aller Änderungen, außer Kraft.

Anlage(n):

Anlage 1

Tabarz, 06.12.2016


David Ortmann
Bürgermeister

Festlegung der Beitragspflichtigen und Vorteilssätze zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages gemäß Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FVB Satzung)

Lfd. Nr.:	Spalte 1 Beitragspflichtige gem. § 2 (3) FVB Satzung	Spalte 2 Vorteilssatz gem. § 3(5) FVB Satzung
1.	Hotels, Motels, Gasthäuser, Ferienwohnungen, private Zimmervermieter sowie andere Beherbergungsbetriebe und Campingplätze	90%
2.	Cafes, Konditoreien, Eisdielen, Bars, Tanzdielen, Kinos, Varietes, Kabarets, Discotheken, Spielhallen und Spielbanken, Automatenaufsteller sowie Schausteller (Fahrgeschäfte, Losbuden, ess- und Trinkhallen, Schießbuden, Festzelte, sonst. Veranstaltungen und Unternehmungen auf Jahrmärkten usw.)	60%
3.	Andenkengeschäfte, Verkaufsstände, Trinkhallen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegend Reiseandenken	60%
4.	Gast- und Spielwirtschaften, Imbisstuben und Restaurants	60%
5.	Private Kur- und Freizeiteinrichtungen, Wildparks, Badeanstalten u.ä.	50%
6.	Mietautos, Taxis, Reisebüros, Autobusreiseunternehmen und andere Verkehrsbetriebe	40%
7.	Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- und Genussmittelgeschäfte	20%
8.	Apotheken, Drogerien, Reformhäuser, Friseure, Physiotherapeuten, Kosmetiksalons; Saunen und Bräunungsstudios	20%
9.	Gärtnereien, Blumengeschäfte, Textilgeschäfte, kunstgewerbliche Betriebe und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	20%
10.	Banken, Wechselstuben und sonstige Geld- und Kreditinstitute, Agenturen und Markler	20%
11.	Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten, Brennstoffhandel und chemische Reinigungen	10%
12.	(Kur- bzw. Reha-)Kliniken, Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Gesundheitspfleger, Tanz- und Gymnastiklehrer, Physiotherapeuten, Psychologen, Psychotherapeuten	10%
13.	Bier- Wein-, und Mineralwasserniederlassungen	10%
14.	Handwerker und andere Gewerbe- oder handeltreibende Betriebe sowie sonstige Dienstleistungsbetriebe, soweit diese nicht einer anderen Gruppe zugeordnet sind	5%
15.	Architekten, Bauingenieure, Statiker, und sonstige Planungsbüros, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	5%

